

Der ASTO wurde 1997 als kommunaler Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) gegründet, um für die sechs Mitgliedskommunen (außer Bergneustadt noch Gummersbach, Marienheide, Waldbröl, Wiehl und Wipperfürth) die hoheitlichen Aufgaben des Einsammelns und Transportieren von Abfällen zu übernehmen. Hierzu gehören auch die Teilbereiche der Einsammlung von wildem Müll sowie die Entleerung der Straßenpapierkörbe.

Da bei Gründung des ASTO die Mitgliedskommunen für die Erledigung dieser Teilbereiche über entsprechendes Personal und entsprechende Fahrzeuge verfügten und zudem die praktischen Kenntnisse zur Aufgabenerledigung hatten, sollten diese Aufgaben bei den Kommunen verbleiben. Dies erforderte eine formale Rückübertragung durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen ASTO und den einzelnen Mitgliedskommunen. Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises und Beschluss durch die Verbandsversammlung wurden die Vereinbarungen im Jahr 2000 mit den einzelnen Kommunen geschlossen. Die Bergneustädter öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Für die seit mehr als 20 Jahren praktizierte Aufgabenerledigung durch die Mitgliedskommunen bekommen sie den entstehenden Aufwand aus den Gebühreneinnahmen des ASTO erstattet. Derzeit beläuft sich diese Erstattung ASTO-weit auf rund 600.000 € jährlich; auf Bergneustadt entfällt hiervon ein Erstattungsbetrag von in etwa 70.000 € jährlich.

Grundsätzlich ist die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Kommunen und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts auch nach dem neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit. Für die vorliegende Rückübertragung von hoheitlichen Aufgaben vom ASTO auf die ursprünglich zuständigen Kommunen ist aber den bisherigen Publikationen der Finanzbehörden zum § 2b UStG nicht zweifelsfrei zu entnehmen, dass es sich ab 01.01.2025 weiterhin um einen nicht steuerbaren Vorgang handeln wird. Sofern die Kostenerstattungen des ASTO an die Mitgliedskommunen der Umsatzsteuer unterlägen, müssten ab 2025 also circa 114.000 € zusätzlich in die Abfallgebühren eingerechnet werden und würden die Abgabepflichtigen entsprechend zusätzlich belasten.

Um dies zu vermeiden und um Sicherheit hinsichtlich der weiteren Steuerfreiheit zu erlangen, hat die Geschäftsführung des ASTO in mehreren Gesprächen mit den zuständigen Umsatzsteuerabteilungen der Steuerbehörden in Aachen und Gummersbach einen Lösungsansatz entwickelt. Dieser wiederum wurde anschließend mit der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises abgestimmt. Im Ergebnis ist die ASTO-Verbandssatzung in ihrem § 1 zu ändern, damit unmissverständlich aus der Verbandssatzung klar wird, dass die Aufgaben „Straßenpapierkorbentleerung“ und „Einsammlung von wildem Müll“ sowie die Refinanzierung der Kommunen aus den vom ASTO zu erhebenden Abfallgebühren rein hoheitlich zwischen Hoheitsträgern erledigt werden.

Mit rechtsverbindlicher Auskunft vom 01.03.2023 hat das Finanzamt Gummersbach dem ASTO nunmehr schriftlich bestätigt, dass der oben beschriebene Leistungsaustausch zwischen ASTO und seinen Mitgliedskommunen nach der vorzunehmenden Änderung der Verbandssatzung weiterhin umsatzsteuerbefreit sein wird. Bisher ist § 1 der Verbandssatzung wie folgt gefasst:

## § 1

### Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Aufgabe

- (1) Die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden sind unter der Bezeichnung

#### **„Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)“**

ein Zweckverband im Sinne des GkG NRW mit Sitz in Gummersbach.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Verband betreibt seit dem 01.01.1997 für die Mitgliedsgemeinden die Abfallentsorgung in seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) und in den §§ 5 und 9 Landesabfallgesetz NRW vorgesehene Maßnahmen. Der Verband ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Mitglieder.

- (3) Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- (4) Der Verband kann zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 des GkG NRW erlassen.

- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl. Zur Sicherstellung der dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes darf ein Gewinn erzielt werden. Die Höhe des möglichen Jahresgewinns orientiert sich an der marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals.

Nach den Gesprächsergebnissen mit Steuerbehörden und Kommunalaufsicht sowie der rechtsverbindlichen Auskunft vom 01.03.2023 muss § 1 in Absatz 2 wie folgt geändert werden:

- (2) Der Verband betreibt seit dem 01.01.1997 für die Mitgliedsgemeinden die Abfallentsorgung in seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) und in den §§ 5 und 9 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG) vorgesehene Maßnahmen mit Ausnahme der Einsammlung der fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (wilder Müll) und der Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben. Der Verband ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Mitglieder.

Im Anschluss ist dann folgender neuer Absatz 3 aufzunehmen:

- (3) Die Mitgliedskommunen übernehmen die in Abs. 2 herausgenommenen hoheitlichen Aufgaben, der Zweckverband erhebt die Gebühren für die Mitgliedskommunen und diese erhalten vom Zweckverband die eigenen Aufwendungen aus den Gebühreneinnahmen erstattet.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 1 werden dementsprechend zu den Absätzen 4 bis 6. Aus redaktionellen Gründen sind darüber hinaus in der Entsorgungssatzung des ASTO in § 1 Absatz 2 die Nr. 3 und 4 sowie in § 2 Absatz 2 die Nr. 13 und 14 zu streichen, da diese auf die Aufgabenbereiche

„Straßenpapierkorbentleerung“ und „Einsammlung von wildem Müll“ als Aufgaben des ASTO Bezug nehmen.

Diese notwendigen Satzungsänderungen sollen in der nächsten Verbandsversammlung des ASTO im Herbst 2023 beschlossen werden.